

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

12. Jahrgang

Nr. 19

05.09.2007

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath	2
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath	4
Sitzungstermine	6

**Satzung zur 14. Änderung
der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath
vom 03.09.2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 28.08.2007 folgende 14. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 166,00 € und eines Sitzungsgeldes von je 17,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 20 Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.

Ebenso wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Arbeitskreis- und Beiratsitzungen, sofern diese durch Ratsbeschluss gebildet und besetzt werden, sowie dem Jugend- und Seniorenrat gezahlt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 504,00 € monatlich bei einer Fraktionsgröße unter 10 Mitgliedern und 756,00 € bei einer Fraktionsgröße über 10 Mitgliedern.

Ein stellvertretender Vorsitzender erhält bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 252,00 € monatlich. Zwei stellvertretende Vorsitzende erhalten bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 252,00 € monatlich.

- (3) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner (Ausschussmitglieder) erhalten ein Sitzungsgeld von 22,00 € pro Sitzung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den gemäß Absatz 1 gebildeten Arbeitskreis- und Beiratssitzungen. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 20 Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.
- (4) Im Falle von Sitzungsververtretungen wird nur ein Sitzungsgeld an die Erstunterzeichnenden der Anwesenheitsliste gezahlt.

Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

- (5) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der gemäß Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigung nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Es wird dann der höhere Betrag gezahlt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 03.09.2007

Werner
Bürgermeister

Satzung
zur 6. Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath
vom 03.09.2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert am 12.12.2006 (GV NRW S. 622) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGI.I S. 2705ff) zuletzt geändert am 09.12.2006 (BGBl. S. 2819) des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.03.2005 (ElektroG), zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 28.08.2007 folgende 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 09.12.1999 in der Fassung der 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.2006 wird wie folgt geändert:

Bei § 13 (Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke) wird in Abs. 5 hinter dem 2. Satz eingefügt:

Das Gesamtgewicht darf nicht überschreiten bei einem:

<i>35-Liter-Abfallbehälter</i>	<i>16 kg</i>
<i>50-Liter-Abfallbehälter</i>	<i>20 kg</i>
<i>120-Liter-Abfallbehälter</i>	<i>50 kg</i>
<i>240-Liter-Abfallbehälter</i>	<i>100 kg</i>
<i>0,77-cbm-Müllgroßbehälter</i>	<i>500 kg</i>
<i>1,1-cbm-Müllgroßbehälter</i>	<i>500 kg</i>
<i>Zugelassene städtische Müllsäcke</i>	<i>20 kg</i>
<i>Papierbündel</i>	<i>12 kg</i>

Bei den 40-Liter, 60-Liter und 80-Liter-Abfallbehältern (mit Rädern) gilt das Gewicht des 120-Liter-Abfallbehälters von 50 kg.

Bei § 24 (Ordnungswidrigkeiten) wird bei Absatz 1 ergänzt:

- r.) entgegen § 2 Absatz (2) von einem nicht an die städtische Müllabfuhr angeschlossenen Grundstück stammende sperrige Abfälle oder Grünabfälle (auch sperrige) kostenfrei am Wertstoffhof abgibt am Wertstoffhof abgibt oder zur Abfuhr herausstellt.
- s.) entgegen § 3 Absatz (3) Abfälle zur Verwertung den Sammelsystemen für die privaten Haushaltungen zuführt.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am 06.09.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 03.09.2007

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine**September 2007**

Ausländerbeirat	Mittwoch	05.09.2007	18.30 Uhr	PAREA, Schliemannstr. 44a
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	11.09.2007	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 3, Sedentaler Str. 105-107
Betriebsausschuss	Mittwoch	12.09.2007	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Sozialausschuss	Donnerstag	13.09.2007	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Jugendrat	Montag	17.09.2007	18.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 3, Sedentaler Str. 105-107
Jugendhilfeausschuss	Dienstag	18.09.2007	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Mittwoch	19.09.2007	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
